

§ 1 Name, Sitz

Der Verein hat den Namen „Schützenverein Lucka 1990 e.V.“
In ihm schließen sich die Schießsportfreunde von Lucka und Umgebung zusammen.
Er hat seinen Sitz in Lucka, Schießstand Ramsdorfer Straße.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Kontaktadresse:
Schützenverein Lucka 1990 e.V. , Ramsdorfer Straße 2, 04613 Lucka

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Der Verein ist Mitglied des Thüringer Schützenbundes e.V. und des Landessportbundes Thüringen e.V.; er pflegt und fördert das Sportschießen nach den Regeln des DSB. Er organisiert einen Trainings- und Wettkampfbetrieb in den schießsportlichen Disziplinen und organisiert Schützenfeste und Pokalwettkämpfe. Er stellt seinen Mitgliedern die notwendigen technischen Voraussetzungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bietet gegen Entgelt für Schießsportlich interessierte Nichtmitglieder seine materiellen und technischen Möglichkeiten zur Nutzung an. Er fördert die massensportliche Betätigung im Sportschießen, bildet Nachwuchs für den Leistungssport heran und ist Stätte familiengebundener Freizeitgestaltung sowie des geselligen Vereinslebens. Der Verein veranlasst die Ausbildung von Kampfrichtern sowie Übungsleitern und qualifiziert Mitglieder zur Beaufsichtigung des Schießsportes auf der Grundlage geltender gesetzlicher Bestimmungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd. Er fördert die sportlichen Kontakte zu allen Schießsportfreunden und Vereinen, deren Aufgaben und Ziele den seinen entsprechen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat. Bei Aufnahmeanträgen Jugendlicher und Schüler im Alter

bis 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gilt die Regelung wie für ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich bis 30.11. des Jahres zu erklären.

Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann erfolgen:

- bei erheblicher Verletzung der Satzung
- bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- wegen groben unsportlichen Verhaltens
- bei der Nichtzahlung von Beiträgen bis 28.02. des Jahres und nach schriftlicher Mahnung zur Zahlungsaufforderung ohne Zahlungsleistung durch das Mitglied kann der Vorstand einen Ausschluss beschließen

Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform und diese ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben.

§ 6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen, Waffen, Schussgeräte und sonstige Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und Ordnung des Vereins sowie die Satzungen der Verbände einzuhalten, denen der Verein angehört.
 - Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Finanzordnung und Beitragsordnung des Vereins verpflichtet. Unbegründeter Zahlungsverzug zieht Verlust des Stimmrechtes nach sich.
 - Jedes Mitglied verpflichtet sich, die vom Vorstand festgelegten Arbeitsstunden zum Erhalt der Schießanlage zu leisten.
-

§ 7 Organe des Vereins

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus:

- Dem Vorsitzenden
- Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem Kassierer
- Dem Sportleiter
- Dem Schriftführer

Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch

- den Vorsitzenden
- den stellvertretenden Vorsitzenden
- den Kassierer

mindestens jedoch durch zwei der oben genannten vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren in offener oder geheimer Wahl gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Eine offene Wahl ist auf Antrag zulässig.

Abwesende können gewählt werden, sofern eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur vorliegt.

In den Vorstand sind nur Mitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 10 Die Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Diese ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Bericht des Kassenprüfers

- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen
 - Genehmigung der Haushaltspläne
 - Auflösung des Vereins
-

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Mitglied des Vereins mindestens 14 Tage vor Durchführung (Poststempel).

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des Abzuändernden wörtlich mitgeteilt werden.

§12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und in dessen Abwesenheit vom Stellvertreter geleitet. Bei Verhinderung von beiden wird durch die Versammlung der Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmgleichheit gilt als abgelehnt.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle ordentlichen und fördernden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Diese Ernennung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht im Vorstand oder eines von ihm eingesetzten Gremiums sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Halbjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte bei Neuwahlen die Entlastung des Kassierers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Finanzordnung sowie eine Ordnung zur Benutzung der Schießanlage zu erlassen.

Weitere sich darüber hinaus notwendig ergebene Ordnungen kann der Vorstand erlassen. Diese Ordnungen besitzen nur Gültigkeit, wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden.

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlung und vom Vorstand ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Abstimmungsergebnisses jeweils eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Thüringer Schützenbund e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung vom 14.04.1990, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 23.02.2013 wird mit den Änderungen zum 23.02.2013 in der vorliegenden Form in Kraft gesetzt.